



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 14085/11i-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1016 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: VP Dr. Jelinek

Klappe: 3305 (DW)

E-Mail: olgwiens.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betreff: GOG Novelle BMJ-Pr350.90/0011-Pr 6/2011

Bezug: BMJ-Pr350.90/0011- Pr 6/2011

Zu dem mit do. Erlass vom 18.11.2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Die im Entwurf geplante Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs wird grundsätzlich begrüßt. Gegen die geplante Bestimmung des § 89c Abs 6 GOG bestehen jedoch massive Bedenken. Demnach soll ein Verstoß gegen das verpflichtete Einbringen im ERV nunmehr als Formmangel gelten und daher zu verbessern sein. Bisher war die Pflicht zum ERV nach der Rsp eine sanktionslose Ordnungsvorschrift.

Schon aus grundsätzlichen Erwägungen ist es abzulehnen, dass Bestimmungen, die zum Kern des Verfahrensrechts gehören (wie etwa die Frage einer Verbesserungspflicht), im Gerichtsorganisationsgesetz und nicht in den Verfahrensgesetzen (ZPO, AußStrG, EO, IO, StPO etc) geregelt werden. Das wirft bei der Auslegung einschlägiger Normen zB des § 84 ZPO offene Fragen auf, deren Klärung eine Mehrbelastung der Rechtsprechung zur Folge haben könnte.

Die Pflicht zur Verbesserung führt jedenfalls zu einer vermeidbaren Mehrbelastung der Gerichte. Gleichzeitig kommt es zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens. Es erscheint auch nicht schlüssig, dass ein von einem Rechtsanwalt unterschriebener Originalschriftsatz verbessert werden muss, (nur) weil er nicht

elektronisch eingebracht wurde. Im Gegensatz zu anderen Verbesserungsfällen (fehlende Unterschrift, Fax, etc) ist es in einem solchen Fall überhaupt nicht zweifelhaft, dass der Schriftsatz tatsächlich vom Anwalt eingebracht wurde. Ein solcher Schriftsatz eignet sich auch zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung, sodass ein zwingendes Verbesserungsverfahren nur einen unnötigen Aufwand mit sich brächte. Zudem könnte in einem Verbesserungsverfahren aufgeworfen werden, dass die "technischen Möglichkeiten" nicht vorliegen, was dann erst in einem aufwändigen Bescheinigungsverfahren zu klären wäre.

Das Problem wird verschärft, weil der obligatorische ERV laut dem Entwurf massiv ausgedehnt wird. Der ERV betrifft nicht nur Rechtsanwälte, Notare sondern auch Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG), inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG), Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG), Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 GehaltskassenG 2002), den Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEFService GmbH (§ 13 IESG) und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG). Gerade bei diesen Institutionen ist zu befürchten, dass Schriftsätze teilweise nach wie vor noch herkömmlich eingebracht werden.

Davon abgesehen, ist zu bemerken, dass der elektronische Rechtsverkehr bei den bisher umfassten Gruppen (Rechtsanwälte, Notare) ohnedies hohe Akzeptanz hat. Es erscheint sinnvoller, positiv darauf hinzuwirken, dass diese Akzeptanz weiter erhöht wird, was etwa durch eine Informationsoffensive oder durch eine maßvolle Anhebung des ERV-Zuschlags geschehen könnte. Eine zwingende Verbesserungspflicht scheint indes der falsche Weg zu sein, zumal damit eine massive Mehrbelastung der Gerichte verbunden ist.

Übermittelt wird weiters die Stellungnahme des Begutachtungssenats des Arbeits- und Sozialgerichts Wien.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 25. November 2011
Mag. Dr. Sumerauer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Der Begutachtungssenat des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien erstattet durch seine Mitglieder Präsident HR Dr. Einar Sladecek, Vpräs. HR Dr. Patricia Wolf, Mag. Edith Lang-Dubsky, Dr. Walter Schober, Mag. Wolfgang Schuster, Mag Andreas Stöckl, HR Dr. Franz Ackerl und Mag. Günter Kegelreiter zu dem mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Oktober 2011, BMJ-Pr350.90/0011-Pr 6/2011, übermittelten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden soll, gemäß § 36 GOG nachstehende

Stellungnahme:

Zu Z 1 (§ 89c Abs. 5 und 6 GOG):

Die Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs wird begrüßt. Doch sollte den in § 89c Abs. 5 Z 1 bis 7 GOG angeführten verpflichtenden ERV-Teilnehmern die gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen (§ 40 Abs. 1 Z 2 ASGG) hinzugefügt werden. Damit wäre eine deutliche Reduktion des Manipulationsaufwandes für arbeitsgerichtliche Mahnklagen, die insbesondere von Arbeiterkammern und Gewerkschaften eingebracht werden, erreichbar. Zur Erlassung von bedingten Zahlungsbefehlen sind die bisher in Papierform eingebrachten Mahnklagen erst durch „Abtippen“ im VJ zu erfassen. Zwar stellen die von Wirtschaftskammern angestrengten Verfahren eine zu vernachlässigende Größe dar, doch sollten auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeberschaft mit dem Argument der „Waffengleichheit“ den selben Formvorschriften unterworfen werden.

Begutachtungssenat des
Arbeits- und Sozialgerichtes Wien
am 14. November 2011
Der Vorsitzende :
HR Dr. Sladecek

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG